

Gemeinsame Handlungsempfehlungen für die Bejagung des Schwarzwildes im Jagdjahr 2013 / 2014

Vorwort

Die rasante Entwicklung der Schwarzwildbestände in den letzten Jahren verlangt, dass alle Beteiligten Maßnahmen ergreifen, die eine effiziente Schwarzwildbejagung ermöglichen. Diese Handlungsempfehlungen sollen mit ihren Empfehlungen und besonderen Maßnahmen dabei mithelfen, dass die Wildschäden in der Landwirtschaft deutlich verringert und Verkehrsunfallrisiken minimiert werden und sich das Schwarzwild aus dem urbanen und suburbanen Raum möglichst zurückzieht. Entsprechende Erfolge werden jedoch nur dann erzielt werden können, wenn alle Betroffenen, insbesondere die Jägerinnen und Jäger miteinander und die Jägerinnen und Jäger mit den Landnutzern und -eigentümern kooperieren.

1. Allgemeine Maßnahmen und Empfehlungen zur Bejagung des Schwarzwildes und Kooperationen

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, die Vereinigung der Jäger des Saarlandes und der SaarForst Landesbetrieb sowie Vertreter der Landnutzer empfehlen den Jägerinnen und Jägern folgende Punkte zur Bejagung des Schwarzwildes zu berücksichtigen:

- In Gebieten, in denen Schwarzwild keine Probleme macht, soll in der Zeit vom 01.02. bis 30.04. Jagdruhe herrschen.
- Dort, wo Schwarzwild Schäden verursacht oder eine Gefahr darstellt, müssen Frischlinge und Überläuferrotten ganzjährig und unabhängig von der Gewichtsklasse intensiv bejagt werden.
- Bei ganzjähriger Jagdzeit des Schwarzwildes muss bei der Bejagung von Rotten der Grundsatz „von unten nach oben“ gelten. Der Abschuss einer Leitbache ist ein Fehlabschuss, der durch Zersplitterung der Rotte zu erhöhtem Wildschadensrisiko führt. Rotten ohne erfahrene Leittiere halten sich vermehrt in großen Feldfruchtschlägen auf.
- Einzel ziehende Stücke sind in Gebieten, in denen es keine oder nur geringe Schwarzwildschäden oder Gefährdungen durch Schwarzwild gibt, in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.06. zu schonen. Hier ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine führende Bache alleine auf Nahrungssuche angetroffen wird, am höchsten. Ausnahmen dürfen nur unter optimalen Sichtbedingungen erfolgen, wenn der Schütze ausschließen kann, dass er keine jagd- und tierschutzrechtliche Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht. Insbesondere ist dem Schutz der Elterntiere gemäß § 22 Abs. 4 BJagdG besondere Beachtung zu zollen.
- Als Zuwachsträger beim Schwarzwild sind bereits weibliche Individuen mit einem Aufbruchgewicht ab ca. 20 kg anzusehen. Der Abschuss weiblicher Individuen soll unbedingt Vorrang vor dem Abschuss von Überläuferkeilern und Keilern haben. Die Frühreifesituation und das Potenzial des Frischlingsanteils sind maßgeblich für die Populationsentwicklung verantwortlich.

- Die Kirrjagd ist ein wesentlicher Bestandteil zur Bejagung und Reduktion des Schwarzwildes. Die Revierstrukturen müssen beachtet werden und in die Festlegung der Anzahl der Kirrungen einfließen. Bezüglich der Anlage der Kirrungen in der Nähe der Reviergrenze sollen sich Jagdnachbarn absprechen. Je angefangene 75 ha Revierfläche wird der Einsatz von nicht mehr als 1 kg Kirrmittel je Tag empfohlen.
- Revierübergreifende Bewegungsjagden leisten einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Schwarzwildes.
- Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes bieten Bewegungs- und Erntejagdseminare an, um Informationen zu effizienter Planung und Durchführung, Waidgerechtigkeit und Sicherheit zu vermitteln.
- Die Schießfertigkeit der Jäger ist von großer Bedeutung für den Erfolg von Bewegungsjagden und notwendig für die Waidgerechtigkeit. Daher wird den Jagdleitern empfohlen, die Drückjagdnadel der VJS als Nachweis abzuverlangen.
- Die Revierinhaber sollen angehalten werden, überjagende Hunde im nicht-vermeidbaren Umfang zu dulden.
- So genannte Erntejagden haben durch Vergrößerung von Schlägen und Maisanbau an Bedeutung gewonnen. Hier soll nach gleichen Grundsätzen wie auf Bewegungsjagden gejagt werden. Die besonderen Sicherheitsmaßnahmen sind vom Jagdleiter unbedingt vorzugeben.
- Bei Feldfrüchten in großen Schlägen sollen Jäger und Landwirte eng kooperieren. Die Anlage von Bejagungsschneisen wird empfohlen. Es darf dabei keine bürokratischen Hürden geben. Die Landwirtschaftskammer des Saarlandes sowie der Bauernverband Saar sollen die Jäger durch eine entsprechende Sensibilisierung der Landwirte unterstützen.
- Eine Rechtsverordnung zur effektiveren Schwarzwildbejagung mit künstlichen Lichtquellen wurde in dem Zeitraum vom 02. September 2009 bis 31. März 2012 in Kraft gesetzt. Da diese Maßnahme erfolgreich war, soll sie in der gegenwärtigen Situation für eine begrenzte Zeit wieder eingeführt werden und dort, wo eine effizientere Schwarzwildbejagung erforderlich ist, künstliche Lichtquellen wieder erlauben.
- In ganz besonderen Gefährdungs- und Schadenssituationen soll das Fangen von Schwarzwild an geeigneten Standorten gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Genehmigung durch die untere Jagdbehörde) mit Fangvorrichtungen durchgeführt werden (Saufang). Der Fang und das Töten der Tiere bedürfen einer besonderen Sachkunde (fachliche Kompetenz und Fähigkeiten).

2. Besondere Maßnahmen in Ballungsräumen mit überhöhtem Schwarzwildbestand

Die Erweiterung der Streif- und Einstandsgebiete des Schwarzwildes in suburbane und urbane Bereiche des Saarlandes erfordert einen erweiterten Maßnahmenkatalog. Grundsätzlich soll für alle Jagdsituationen das unter 1. beschriebene Vorgehen eingehalten werden. Darüber hinaus könnten folgende Maßnahmen zusätzlich

umgesetzt bzw. entwickelt werden:

- Als wichtige Möglichkeit wird der Einsatz von Stadtjägern angesehen. Auf die Ausführungen in der „Leitlinie zur Jagd im urbanen Raum von Berlin“, (Herausgeber: Berliner Forsten) wird verwiesen.
- Um Irritationen zu vermeiden, sollte bei der Jagd im städtischen Raum die Bevölkerung im Vorfeld informiert werden.
- Über eine Wiederaufnahme der Schwarzwildjagd im Urwald vor den Toren der Stadt sollte nach Vorliegen ersten Ergebnissen der derzeit laufenden wissenschaftlichen Studie diskutiert werden.
- Es wird als sinnvoll erachtet, dass der Landesbetrieb für Straßenbau die Wildschutzzäunung entlang der besonders wildunfallträchtigen Streckenabschnitte gemäß der Wildschutzzäunrichtlinie vorantreibt und von Straßen umschlossene Vegetationsinseln unter Beachtung naturschutzfachlicher Belange so bewirtschaftet (beispielsweise jährliches Mulchen, Umbau vorhandener Vegetation), dass sie keine Einstandsmöglichkeiten für das Schwarzwild bieten.
- Die Zulassung künstlicher Lichtquellen soll in Ballungsgebieten und direkt angrenzendem Umland generell durch die Rechtsverordnung erlaubt werden. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob die in anderen Bundesländern (Bayern) bestehende Möglichkeit der Verwendung von Nachtzielgeräten auch im Saarland umgesetzt werden kann, speziell auch an verkehrsgefährdeten Stellen.